

alten Dammes dem Lande (Rheinperimeter). Der 5. Mai 1664 kann daher als das eigentliche Datum der noch heute bestehenden Abgrenzung der Gemeinde Triesen gegenüber Wartau/Sevelen betrachtet werden.

J.B.Büchel schreibt dazu in JBL 1902 (226):

«Im Jahre 1664 klagten die Triesner wieder gegen die Schweizer wegen eines Wuhres, das ihnen den Rhein auf ihre Auen leite. Ein Schiedsgericht gab den Triesnern das Recht, auch ihrerseits ein Streichwuhr von der Rüfe an bis gegen Vaduz sich zu sichern (Urkundenbuch von Al. Müller). Nach einer Hohenemser Urkunde waren die Schiedsrichter: Burkhart zum Brunnen, Landvogt zu Sargans, Christof Köberle, Landvogt zu Vaduz, Johann Godder, Landammann zu Sargans und Georg Büchel, Landammann der Grafschaft Vaduz. Dat. 5. Mai 1664» und fügt in einem Annex hierzu an:

«Bei den bezüglichen Vorverhandlungen vom 19. und 29. März hatten die Triesner folgende Vorschläge gemacht: 1) Es soll uns gestattet werden vom 8. bis zum 9. Mäss ein Wuhr zu schlagen (wozu die Balzner, weil es auch ihren Grund und Boden betrifft, die Einwilligung geben mussten), dann wollten wir hinabfahren bis zum Ziel auf dem Sand und zum Erlenspfahl und dann in gerader Richtung gegen des Hano Walsers Haus, das unterste weisse Haus in Vaduz. Sollte das nicht gestattet werden, so wollten wir von der Rüfe an in der Richtung gegen jenes Haus wuhren. 2) Die Breite («Hofstatt») des Rheines bleibt im 9. Mäss 120 Klafter, soll beim 10. Mäss 124 Klafter, bei dem 11. Mäss 128 Klafter haben. Auf Wartauer Seite soll die Scheinung zeigen auf das Haberwuhr, wo Wartau gegen Sevelen grenzt. 3) Die Wartauer sollen beim 9. Mäss ihr Wuhr ansetzen und in gerader Linie wuhren nach daneben angegebenen Massen. Sollten aber dieselben verlangen 20 Klafter hinter der Scheinung nach Belieben wuhren zu dürfen, so wird dasselbe auch den Triesnern erlaubt werden. 4) Die Triesner geben zu, dass die Seveler, wenn sie wuhren müssen, dies thun im Anschlusse an Wartau, aber nach vorgängigem gütlichem Vergleich mit Triesen. 5) Die alten Briefe bezüglich Wunn und Waid auf Wartauer Seite bleiben so lang in Kraft, bis die drei Gemeinden gänzlich verglichen sind. Endlich was anbelangt, es seien kleine oder grosse Dämme abgeschlagen ohne Vorwissen beider Gemeinden Triesen und Wartau, so können wir das nicht wohl zugeben: aber weil es denen von Wartau gefällig ist, wollen wir es zugeben, um desto baldler ab der Sache zu kommen. 6) Die Wartauer sollen auch nicht Gewalt haben, weiter zu wuhren, bis die Triesner mit den Sevelern und den Wartauern soweit verglichen sind, dass sie neben denselben wehren und wuhren können».

Dieses 1664 angelegte Streichwuhr von Gartnetsch (Trachterkopf) vorbei am Triesner Dorf bis an die Vaduzer Grenze durfte laut Vertrag vom 19. und 30. Juli 1704 belassen bleiben (Verlauf des heutigen Wuhres).

300 Fuder Heu ab Rheininseln

Im Jahre 1672 gestattete Graf Karl Friedrich, als Vormund der noch unmündigen Söhne des im Jahre 1662 verstorbenen Grafen, den Triesnern, unter Gartnetsch das Gebiet, das sie durch Wuhren dem Rheine abgerungen hatten, als Eigentum unter die Bürger zu verteilen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass die Gemeinde früher jenseits